



**2022/2026(INI)**

24.10.2022

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zum Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“  
(2022/2026(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Jordi Cañas

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und auf die Artikel 2, 9, 10, 19 und 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere die Artikel 3, 15, 20, 21, 23, 25, 26 und 47,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta, insbesondere Artikel 15,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 14 und 17,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die darin festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele 1, 8 und 10,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das dazugehörige Fakultativprotokoll und sein Inkrafttreten in der EU am 21. Januar 2011 gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2 vom 22. Mai 2014 zur Barrierefreiheit, Nr. 3 vom 25. November 2016 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Nr. 4 vom 25. November 2016 über das Recht auf inklusive Bildung, Nr. 5 vom 27. Oktober 2017 über ein unabhängiges Leben und die Einbeziehung in die Gemeinschaft, Nr. 6 vom 26. April 2018 über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und Nr. 7 vom 9. November 2018 über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, durch ihre repräsentativen Organisationen,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 2. Oktober 2015 zum ersten Bericht der Europäischen Union abgegeben hat und die vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 20. April 2022 vor der Vorlage des zweiten und dritten regelmäßigen Berichts der Europäischen Union vorgelegte Fragenliste,

---

<sup>1</sup> ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention),
- unter Hinweis auf das die Armut betreffende Ziel der Strategie Europa 2020, die Erklärung von Porto, die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102) und das darin enthaltene Ziel für 2030 im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnungen zur Festlegung von Vorschriften für EU-Finanzierungsprogramme im mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere den Europäischen Sozialfonds, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, das Erasmus-Programm und den Fonds für einen gerechten Übergang, über die die EU finanzielle Unterstützung zur Verbesserung der Lage von Menschen mit Behinderungen bereitstellt,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>3</sup> (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf),
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2018/951 der Kommission vom 22. Juni 2018 zu Standards für Gleichstellungsstellen<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen<sup>5</sup> (europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen<sup>6</sup> (Richtlinie über den barrierefreien Zugang

---

<sup>2</sup> ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

<sup>3</sup> ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

<sup>4</sup> ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 28.

<sup>5</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

<sup>6</sup> ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

zu Websites),

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Juli 2008 für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) und unter Hinweis auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 2. April 2009<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101) und insbesondere die sechs Leitinitiativen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010)0636),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 2. Februar 2017 zum Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (SWD(2017)0029),
- unter Hinweis auf das Pilotprojekt der Kommission in acht Mitgliedstaaten aus den Jahren 2016-2018 zum EU-Behindertenausweis und die Studie von 2021 zur Bewertung der Umsetzung der Pilotaktion zum EU-Behindertenausweis und der damit verbundenen Vorteile,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2019 zum Thema „Gestaltung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020-2030: Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses“<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. November 2020 zur Evaluierung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (SWD(2020)0289),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Anwendung der Rassismusbekämpfungsrichtlinie und der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (COM(2021)0139),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die

---

<sup>7</sup> ABl. C 137E vom 27.5.2010, S. 68.

<sup>8</sup> ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 16.

<sup>9</sup> ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

<sup>10</sup> ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 8.

Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK<sup>11</sup>,

- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) von 2021 zum Thema „Behinderung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt: Politische Trends und Unterstützung in den EU-Mitgliedstaaten“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU<sup>12</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu den Auswirkungen des russischen Krieges in der Ukraine auf die Gesellschaft und die Wirtschaft in der EU – Stärkung der Handlungsfähigkeit der EU<sup>13</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ (COM(2021)0778),
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung von Eurofound von 2022 mit dem Titel „Menschen mit Behinderungen und die COVID-19-Pandemie: Erkenntnisse aus der Online-Erhebung Leben, Arbeiten und COVID-19“,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung von Eurofound von 2018 mit dem Titel „Die soziale und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Europäischen Garantie für Kinder<sup>14</sup>,
- unter Hinweis auf die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder<sup>15</sup>,
- unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung C des Europäischen Parlaments vom September 2017 mit dem Titel „Inclusive education for learners with disabilities“ (Inklusive Bildung für Lernende mit Behinderungen)<sup>16</sup>,

---

<sup>11</sup> ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 48.

<sup>12</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0120.

<sup>13</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0219.

<sup>14</sup> ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 94.

<sup>15</sup> ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.

<sup>16</sup> <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/434b691e-a8b2-11e7-837e-01aa75ed71a1>

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen<sup>17</sup> und vom 8. Juli 2020 zu den Rechten von Menschen und von ihren Familien mit geistiger Behinderung in der COVID-19-Krise<sup>18</sup>,
- A. in der Erwägung, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Personen mit langfristigen körperlichen, geistigen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umfeldbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern; in der Erwägung, dass in der VN-BRK das medizinische Modell der Behinderung abgelehnt und stattdessen das Verständnis von Behinderung nach dem Menschenrechtsmodell und nach dem sozialen Ansatz befürwortet wird; in der Erwägung, dass in der VN-BRK die integrative Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gefordert wird; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen zur Vielfalt der Menschheit und Gesellschaft beitragen;
- B. in der Erwägung, dass es in Europa etwa 87 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt<sup>19</sup>; in der Erwägung, dass etwa jeder sechste Mensch in der EU irgendeine Art von Behinderung hat; in der Erwägung, dass 50,6 % der Menschen mit Behinderungen erwerbstätig und 28,4 % von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, verglichen mit 74,8 %<sup>20</sup> bzw. 18,4 % der Menschen ohne Behinderungen<sup>21</sup>; in der Erwägung, dass die aktuellsten Daten der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen zeigen, dass das Beschäftigungsgefälle zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen im Jahr 2020 bei 24,5 % lag; in der Erwägung, dass die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen in der EU nur 61,0 % beträgt, verglichen mit 82,3 % der Menschen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass rheumatische Erkrankungen und Erkrankungen des Bewegungsapparats mit einem hohen Grad an Behinderung einhergehen, die Hauptursache für körperliche Behinderungen in der EU sind und über 50 % der Lebensjahre mit Behinderungen in Europa ausmachen<sup>22</sup>; in der Erwägung, dass einige Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen sowie Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, unverhältnismäßig stark von einer höheren Arbeitslosenquote betroffen sind; in der Erwägung, dass zwischen 70 und 90 % der Erwachsenen mit Autismus arbeitslos sind<sup>23</sup>;
- C. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen im Alltag nach wie vor auf mehrfache und bereichsübergreifende Weise diskriminiert und benachteiligt werden und dass sie nicht in vollem Umfang die in den geltenden normativen Rahmen und

<sup>17</sup> ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129.

<sup>18</sup> ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 6.

<sup>19</sup> Kommission, [Eröffnungsbemerkungen von Kommissionsmitglied Helena Dalli zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030](#), 3. März 2021.

<sup>20</sup> Lecerf, M., Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, [„Employment and disability in the European Union“](#) (Beschäftigung und Behinderung in der Europäischen Union), Mai 2020.

<sup>21</sup> Eurostat, [„Disability statistics – poverty and income inequalities“](#) (Statistiken über Behinderungen – Armut und Einkommensungleichheiten), Januar 2021.

<sup>22</sup> Nach Angaben des [„Rehabilitation Need Estimator“](#) der Weltgesundheitsorganisation, abgerufen am 4. April 2022.

<sup>23</sup> Autism-Europe, [„State of play of employment of people on the autism spectrum in Europe: barriers, good practices and trends“](#) (Aktueller Stand in Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in Europa: Hindernisse, bewährte Verfahren und Entwicklungen), 5. November 2019.

Rechtsrahmen der EU und der Vereinten Nationen festgelegten Grundfreiheiten und Grundrechte genießen, wie die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in den Mitgliedstaaten, den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt, die Nutzung von Gebärdensprache, die Finanzierung von allgemeiner und beruflicher Bildung und den gleichberechtigten Zugang dazu, den Zugang zu persönlicher Unterstützung und die Eingliederung in die Gemeinschaft, Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; in der Erwägung, dass diese Herausforderungen sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden;

- D. in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen 16 % aller Frauen in der EU und 60 % aller Menschen mit Behinderungen in Europa ausmachen; in der Erwägung, dass Frauen mit Behinderungen im Vergleich zu Männern mit Behinderungen und Frauen ohne Behinderungen einem höheren Risiko von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind, da nur 20 % der Frauen mit Behinderungen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, gegenüber 29 % der Männer mit Behinderungen und 48 % der Frauen ohne Behinderungen<sup>24</sup>; in der Erwägung, dass Armut und sich überschneidende Arten der Diskriminierung die Gefahr von sozialer Ausgrenzung und Gewalt gegen Frauen erhöhen; in der Erwägung, dass bei Frauen mit Behinderungen die Wahrscheinlichkeit, dass sie Opfer von Gewalt werden, zwei- bis fünfmal höher ist als bei anderen Frauen<sup>25</sup>;
- E. in der Erwägung, dass Eurofound-Untersuchungen zeigen, dass sich zwischen 2011 und 2016 die Kluft zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen in Bezug auf die tertiäre Bildung von 7 % auf 9 % vergrößert hat; in der Erwägung, dass nur 29,4 % der Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu 43,8 % der Menschen ohne Behinderungen einen Hochschulabschluss haben<sup>26</sup>; in der Erwägung, dass die Einschränkungen für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung zu einer geringeren Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und in weiterer Folge zum Risiko der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung führen;
- F. in der Erwägung, dass die EU, ihre Institutionen und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien der VN-BRK sind und verpflichtet sind, die darin verankerten Grundrechte, einschließlich Artikel 27 über Arbeit und Beschäftigung, vollständig umzusetzen; in der Erwägung, dass die in der VN-BRK verankerten Rechte für Millionen von Menschen mit Behinderungen in der EU noch lange nicht Realität sind, nicht zuletzt aufgrund der Unzulänglichkeiten bei der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf;
- G. in der Erwägung, dass in der VN-BRK das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit anerkannt wird, das die Möglichkeit beinhaltet, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und

---

<sup>24</sup> Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen, „Gleichstellungsindex 2021“.

<sup>25</sup> Europäisches Behindertenforum, „[EDF joins World Day for the Elimination of Violence against Women. Orange the World: Fund, Respond, Prevent, Collect!](#)“ (Artikel zur Beteiligung des Europäischen Behindertenforums am Welttag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen), 25. November 2021.

<sup>26</sup> Veröffentlichung der Kommission zum Thema „[Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 – Aufbau einer Union der Barrierefreiheit](#)“, 3. März 2021. Siehe auch: Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101).



zugänglichen Umfeld frei gewählt wird; in der Erwägung, dass jeder das Recht auf rechtzeitige und maßgeschneiderte Unterstützung hat, um die Aussichten auf eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit zu verbessern, einschließlich des Rechts auf Unterstützung bei der Arbeitssuche, Ausbildung und Umschulung, wie in Grundsatz 4 der Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen in überwältigendem Ausmaß vom offenen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind und ihnen ihr gleiches Recht auf Arbeit verwehrt wird oder sie große Schwierigkeiten haben, einen gleichberechtigten Zugang zum und gleiche Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten; in der Erwägung, dass Untersuchungen von Eurofound zeigen, dass zu den Haupthindernissen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen Stereotype in Bezug auf Behinderungen, bürokratische Schwierigkeiten beim Zugang zu verfügbaren Diensten, ein Mangel an strategischer Vision in der Verwaltung, eine unzureichende Überwachung der Umsetzung politischer Strategien, begrenzte Schulungsressourcen für Arbeitgeber und ein Mangel an fachlicher Unterstützung gehören<sup>27</sup>;

- H. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu individueller Unterstützung und Anpassungen am Arbeitsplatz haben sollten; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Einkommensbeihilfen, die ein würdevolles Leben ermöglichen, Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld haben; in der Erwägung, dass die Benachteiligungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, weit über den Bereich der Beschäftigung hinausgehen; in der Erwägung, dass die soziale und finanzielle Lage von Menschen mit Behinderungen in der EU deutlich schlechter ist als jene von Menschen ohne Behinderungen<sup>28</sup> und gleichbedeutend ist mit struktureller oder bildungsbezogener Benachteiligung und Diskriminierung; in der Erwägung, dass Unterstützungsmaßnahmen, bei denen es um andere Bereiche als die Beschäftigung geht – z. B. Armutsbekämpfung, Zugang zu Wohnraum und Kinderbetreuung, barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel und persönliche Unterstützung – ebenfalls eine Schlüsselrolle dabei spielen, Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und berufstätig zu bleiben;
- I. in der Erwägung, dass die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 vorsieht, bis Ende 2023 einen europäischen Behindertenausweis einzuführen, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll;
- J. in der Erwägung, dass durch technische Innovationen, beispielsweise ethische und auf den Menschen ausgerichtete Systeme der künstlichen Intelligenz, effiziente, barriere- und diskriminierungsfreie Einstellungsverfahren entwickelt werden können, wobei jedoch technologische Entwicklungen, die nicht inklusiv gestaltet sind, das Risiko neuer Barrieren und neuer Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bergen; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 der VN-BRK der gleichberechtigte

---

<sup>27</sup> Eurofound, „[Disability and labour market integration: Policy trends and support in EU Member States](#)“ (Behinderung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt: Politische Trends und Unterstützung in den EU-Mitgliedstaaten),

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

<sup>28</sup> Eurofound, „Die soziale und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018.

Zugang zu barrierefreien Informationen und Kommunikationstechnologien und -systemen sichergestellt werden muss; in der Erwägung, dass 64,3 % der Menschen mit Behinderungen über 16 Jahren zuhause einen Internetanschluss haben, im Vergleich zu 87,9 % dieser Altersgruppe ohne Behinderungen<sup>29</sup>;

- K. in der Erwägung, dass die Untersuchungen von Eurofound zeigen, dass die Unterstützung von Unternehmertum und Selbständigkeit in Form von Beratung, Ausbildung und finanzieller Hilfe Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bieten kann, auf dem offenen Arbeitsmarkt aktiv zu sein, und sie davon abhält, sich ausschließlich auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu verlassen; in der Erwägung, dass eine solche Unterstützung zielgerichtet und mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein muss<sup>30</sup>;
- L. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Hindernisse und Ungleichheiten für alle Menschen mit Behinderungen verschärft hat; in der Erwägung, dass aus den Untersuchungen von Eurofound hervorgeht, dass während der Pandemie durchschnittlich 71 % der Befragten mit Behinderungen von Depressionen bedroht waren und 25 % der Befragten mit Behinderungen angaben, dass sie keinen Zugang zur Versorgung im Bereich psychische Gesundheit hatten, womit dieser Anteil doppelt so hoch war wie bei Befragten ohne Behinderungen<sup>31</sup>; in der Erwägung, dass aus den Untersuchungen von Eurofound hervorgeht, dass die Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sich auf junge Menschen mit Behinderungen im Alter von 18 bis 29 Jahren besonders stark ausgewirkt haben, da 51 % der Befragten in dieser Gruppe angaben, sich einsam zu fühlen, womit dieser Anteil um 19 % höher war als bei jungen Menschen ohne Behinderungen<sup>32</sup>; in der Erwägung, dass Pläne für die Rückkehr an den Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, die an Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit leiden, von entscheidender Bedeutung sind;
- M. in der Erwägung, dass die politische Teilhabe nicht alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen betrifft; in der Erwägung, dass Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen sowie Menschen mit bestimmten Arten von Beeinträchtigungen – z. B. Menschen mit geistigen Behinderungen – in unverhältnismäßiger Weise mit Hindernissen für ihre Teilhabe am politischen Leben konfrontiert sind; in der Erwägung, dass diese Menschen häufig zu den am stärksten isolierten und ausgegrenzten Personen gehören;
- N. in der Erwägung, dass der Grad der Heimunterbringung ein Jahrzehnt nach dem Beitritt

---

<sup>29</sup> Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101).

<sup>30</sup> Eurofound, „[Disability and labour market integration: Policy trends and support in EU Member States](#)“ (Behinderung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt: Politische Trends und Unterstützung in den EU-Mitgliedstaaten),

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021, S. 25.

<sup>31</sup> Eurofound „[Menschen mit Behinderungen und die COVID-19-Pandemie: Erkenntnisse aus der Online-Erhebung Leben, Arbeiten und COVID-19](#)“, Reihe zu COVID-19, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, S. 8 und S. 10.

<sup>32</sup> Eurofound „[Menschen mit Behinderungen und die COVID-19-Pandemie: Erkenntnisse aus der Online-Erhebung Leben, Arbeiten und COVID-19](#)“, Reihe zu COVID-19, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, S. 11.

der EU zur VN-BRK unverändert bleibt; in der Erwägung, dass in ganz Europa immer noch mindestens 1,4 Millionen Menschen in Heimen untergebracht sind, womit diese Zahl seit der Annahme der Konvention unverändert geblieben ist<sup>33</sup>; in der Erwägung, dass es laut der Umfrage des Europäischen Netzwerks für selbstbestimmtes Leben aus dem Jahr 2020 in 24 von 43 im Europarat vertretenen Ländern keine Deinstitutionalisierungsstrategie gibt und dass in den 18 Ländern, die über eine solche verfügen, 88 % der Befragten die Strategie als unzureichend oder verbesserungsbedürftig bezeichnen;

- O. in der Erwägung, dass 33 Länder im Europarat irgendeine Art von persönlicher Unterstützung anbieten, während 97 % der Befragten angeben, dass der Zugang unzureichend oder verbesserungsbedürftig ist;
- P. in der Erwägung, dass der derzeitige Rechtsrahmen keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorsieht, eine Gleichbehandlungsstelle zu benennen, die die Opfer von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung schützt;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2008 einen Vorschlag vorgelegt hat, um den Schutz vor Diskriminierung gemäß der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf verbietet, über die Beschäftigung hinaus auszuweiten; in der Erwägung, dass die neue Richtlinie den Grundsatz der Gleichheit auf Bildung, den Zugang zu Waren und Dienstleistungen und den Sozialschutz, einschließlich der Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, anwendbar machen würde; in der Erwägung, dass dieser Vorschlag noch nicht angenommen wurde und seit 13 Jahren im Rat blockiert wird, wo für seine Annahme Einstimmigkeit erforderlich ist;
- R. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten der EU das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ratifiziert haben und es damit für sie verbindlich ist, und in der Erwägung, dass Artikel 3 Absatz 3 EUV das Ziel der EU festlegt, dass die EU den Schutz der Rechte des Kindes fördert; in der Erwägung, dass mit der Charta der Grundrechte der EU sichergestellt wird, dass die Organe und Mitgliedstaaten der EU die Rechte des Kindes bei der Umsetzung des Unionsrechts schützen müssen; in der Erwägung, dass das Parlament mit großer Mehrheit seine Entschlieung zu einer Europäischen Garantie für Kinder verabschiedet hat, in der nachdrücklich gefordert wird, dass alle Kinder von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter Zugang zu inklusiver Bildung haben, einschließlich Roma-Kinder, Kinder mit Behinderungen, staatenlose Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder in humanitären Notsituationen;
- S. in der Erwägung, dass der Zugang zu hochwertiger Beschäftigung, zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zu Gesundheitsversorgung, zu sozialem Schutz, auch über Ländergrenzen hinweg, zu angemessenem Wohnraum und zu Unterstützung für eine eigenständige Lebensführung und gleiche Chancen für die Teilnahme an

---

<sup>33</sup> Angelova-Mladenova, L., und Brennan, C., „[Shadow report on the implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities in the European Union](#)“ (Schattenbericht über die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union), Europäisches Netzwerk für selbstbestimmtes Leben, Februar 2022, S. 5.

Freizeitaktivitäten und am Gemeinschaftsleben für die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, für die Verringerung von Armut und Schutzbedürftigkeit und für die Förderung eines integrativen und nachhaltigen Wachstums von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass nationale Mindesteinkommensregelungen einen gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen gewährleisten sollen; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen auch Zugang zu gezielter Unterstützung für ihre zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit ihren Behinderungen haben sollten, d. h. solche Ausgaben sollten nicht allein durch Einkommen gedeckt werden;

1. betont, dass die Ausübung des Rechts auf Arbeit durch Menschen mit Behinderungen<sup>34</sup> eng mit Maßnahmen zur Bekämpfung von direkter und indirekter Diskriminierung, Armut und Hindernissen in den Bereichen Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung, Wohnraum, Pflege, Unterstützung, persönliche Mobilität, Zugänglichkeit der baulichen Umwelt, Segregation und Institutionalisierung verbunden ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, wirksame und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung, Vielfalt und horizontale Inklusion von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in allen Teilen der Gesellschaft zu fördern, unter anderem durch persönliche Unterstützung, unabhängige Lebensführung, Sozialschutz, Sensibilisierung und ein barrierefreies Umfeld; weist darauf hin, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt nicht nur für die soziale Inklusion und Chancengleichheit von wesentlicher Bedeutung ist, sondern Menschen mit Behinderungen auch erhebliche wirtschaftliche Chancen bietet und der Wirtschaft insgesamt zugutekommt;
2. fordert die Europäische Arbeitsbehörde auf, mit den nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, um die bestehenden Rechtsvorschriften umzusetzen; empfiehlt, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden öffentliche und private Arbeitgeber überwachen, um die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz sicherzustellen;
3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen ganzheitlichen politischen Ansatz für den gesamten Lebenszyklus zu verfolgen, um die Verhinderung von Diskriminierung zu unterstützen und den Verbleib und die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die VN-BRK vollständig umzusetzen und in alle legislativen, politischen und finanziellen Maßnahmen einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, das Fakultativprotokoll zur VN-BRK zu ratifizieren;
4. begrüßt die jüngste politische Debatte der für Beschäftigung und Soziales zuständigen Minister am 16. Juni 2022 über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die Beseitigung von Hemmnissen für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen zur Förderung ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt; sieht konkreten Folgemaßnahmen der Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen;
5. unterstreicht die Notwendigkeit, der Beschäftigungssituation von Menschen mit

---

<sup>34</sup> Artikel 27 der VN-BRK

Behinderungen, die ethnischen Minderheiten angehören, wie Migranten, Flüchtlingen, Roma und Menschen afrikanischer Abstammung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. betont, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz als Rahmen dienen muss, in dem die Gesellschaft über Behinderungen diskutiert, und dass die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen entsprechend angepasst werden muss; betont die Bedeutung einer ganzheitlichen Definition und Anwendung des Begriffs Barrierefreiheit und seinen Stellenwert als unverzichtbare Grundlage für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen gemäß der VN-BRK und der dazugehörigen Allgemeinen Bemerkung Nr. 2, unter Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, wobei universelles Design<sup>35</sup> als ein Grundprinzip, das die EU verfolgt, zu fördern ist;
7. betont, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Freizügigkeit in der EU gleichberechtigt mit anderen genießen sollten, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für eine harmonisierte Definition des Begriffs „Behinderung“ auf EU-Ebene sowie für die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus und der damit verbundenen Leistungen und Sozialschutzrechte vorzulegen, um ihnen den Zugang zu Gesundheits-, Pflege- und anderen Dienstleistungen, die ein unabhängiges Leben ermöglichen, und ihren Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten über Grenzen hinweg zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Übertragbarkeit von Leistungen und Ansprüchen für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, gegebenenfalls einschließlich Unterstützungsleistungen, um das Recht auf Freizügigkeit weiter zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusagen im Rahmen der EU-Strategie für Menschen mit Behinderungen zu erfüllen, insbesondere die versprochene Ausweitung des Europäischen Behindertenausweis, um sicherzustellen, dass der Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten so bald wie möglich anerkannt wird;
8. fordert den Rat und insbesondere seine kommenden Vorsitze auf, die Verhandlungen über die vorgeschlagene horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie ohne weitere Verzögerung freizugeben und eine Einigung herbeizuführen, da sie eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Gleichstellung in der EU und die Ausweitung des Schutzes für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen ist;
9. fordert die Kommission auf, eine bereichsübergreifende, umfassende Überprüfung aller einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorzunehmen und diese erforderlichenfalls zu überarbeiten, um ihre vollständige Übereinstimmung mit der VN-BRK sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit der baulichen und digitalen Umwelt; fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich mit der Überarbeitung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu beginnen, insbesondere im Hinblick auf harmonisierte Mindeststandards für angemessene Vorkehrungen für Arbeitnehmer mit Behinderungen, um sie mit den Bestimmungen der VN-BRK

---

<sup>35</sup> weist darauf hin, dass in Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „universelles Design“ definiert ist als „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“, wobei »universelles Design« [...] Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus[schließt]“;

vollständig in Einklang zu bringen und ein Beteiligungsverfahren umzusetzen, mit dem eine direkte und umfassende Einbeziehung von Organisationen sichergestellt werden soll, die Menschen mit Behinderungen vertreten; fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung<sup>36</sup> zu überarbeiten, um sie mit der VN-BRK in Einklang zu bringen und einen wirksamen Zugang zu hochwertiger grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

10. betont, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und die sie vertretenden Organisationen aktiv in die Entwicklung und Umsetzung aller sie betreffenden Maßnahmen einzubeziehen; betont, wie wichtig es ist, die Belange von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz durchgängig zu berücksichtigen, und dass der soziale Dialog und Schulungsmaßnahmen für Arbeitgeber in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen; fordert die Mitgliedstaaten auf, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Nichtdiskriminierung für alle zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeits- und Gewerkschaftsrechte unter den gleichen Bedingungen wie andere wahrnehmen können;
11. hebt hervor, dass Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich sexueller Belästigung und Vergeltungsmaßnahmen für das Ansprechen von Problemen, den Zugang zu Arbeit und Beschäftigung, die Beibehaltung des Arbeitsplatzes und gleichberechtigte Karrierewege, insbesondere für Frauen mit Behinderungen<sup>37</sup>, behindert, und dass in den Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen erforderlich sind, um Belästigung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt<sup>38</sup>; fordert die EU und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren, das horizontale Auswirkungen auf alle einschlägigen EU-Rechtsvorschriften hätte, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen mit Behinderungen, die mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind;
12. ist der Ansicht, dass Systeme zur Einkommenssicherung, behinderungsbezogene Unterstützung und aktive Beschäftigungsförderung einander ergänzen, um die volle und wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu fördern, da Gehälter kein Ersatz für die Deckung zusätzlicher behinderungsbedingter Ausgaben sind; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Unterstützung zur Einkommenssicherung und aktive Beschäftigungshilfen sowie Unterstützung im Zusammenhang mit Behinderungen zu entbündeln<sup>39</sup>, um sicherzustellen, dass die Förderfähigkeitsregeln so inklusiv wie möglich sind, und zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit Behinderungen zu decken, Armut trotz Erwerbstätigkeit zu bekämpfen und für Gleichheit, Würde und Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu sorgen; fordert

---

<sup>36</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

<sup>37</sup> „[Europe 2020 data & People with disabilities – tables \(EU SILC 2017\)](#)“, erstellt von Stefanos Grammenos, Centre for European Social and Economic Policy, 27. Dezember 2019.

<sup>38</sup> Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022)0105).

<sup>39</sup> UN-Sonderberichterstatte für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, „Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities“ (Bericht des Sonderberichterstatters über die Rechte von Menschen mit Behinderungen), vorgelegt auf der 70. Tagung der UN-Generalversammlung, 7. August 2015.

die Mitgliedstaaten auf, ähnliche Lösungen für Betreuer von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, damit sie zusätzlich zu ihren Betreuungsleistungen ein Einkommen erzielen können;

13. weist erneut darauf hin, dass Artikel 19 der VN-BRK das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein unabhängiges Leben und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft vorsieht; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Kommission den Prozess der Deinstitutionalisierung zu beschleunigen und den Übergang zur gemeindenahen Pflege und Betreuung zu fördern; betont, dass EU-Mittel eingesetzt werden sollten, um Inklusivität und Zugänglichkeit zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, konkrete Ziele mit einem festgelegten Zeitrahmen in ihre Deinstitutionalisierungsstrategien aufzunehmen, die Umsetzung dieser Strategien angemessen zu finanzieren und Mechanismen zu entwickeln, um für eine wirksame Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden innerhalb verschiedener Verwaltungsbereiche und -ebenen zu sorgen; bedauert, dass es an zugänglichem und erschwinglichem Wohnraum mangelt, was ein großes Hindernis für ein unabhängiges Leben ist; betont, dass im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 der VN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Leben in der lokalen Gemeinschaft gestärkt und als Alternative zu institutionellen Rahmenbedingungen verwirklicht werden muss;
14. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung und des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit für alle Arbeitnehmer einhalten; betont darüber hinaus, dass Arbeitnehmern mit Behinderungen in geschützten Werkstätten zumindest die Rechte und der Status gewährt werden sollten, die den Arbeitsrechten von Menschen entsprechen, die auf dem offenen Arbeitsmarkt arbeiten; ist der Ansicht, dass bei solchen Werkstätten ein individualisierter Ansatz verfolgt werden sollte und dass die Werkstätten nach Möglichkeit nur eine zeitlich befristete Option für Menschen mit Behinderungen in ihrem Arbeitsleben darstellen sollten; ist außerdem der Ansicht, dass solche Werkstätten darauf abzielen sollten, die Entwicklung von Fähigkeiten zu fördern und Übergänge in den offenen Arbeitsmarkt zu unterstützen; fordert nachdrücklich, dass Menschen mit Behinderungen, die in einem solchen Umfeld arbeiten, im Einklang mit Artikel 27 der VN-BRK durch den bestehenden Rechtsrahmen geschützt werden sollten, der den sozialen Schutz und die Arbeitsbedingungen, einschließlich des Mindestlohnschutzes, gleichberechtigt mit anderen regelt; fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, inklusive Modelle geschützter und unterstützter Beschäftigung zu entwickeln, in deren Rahmen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden und die als Maßnahme für eine wirksame Inklusion und den späteren Übergang in den offenen Arbeitsmarkt dienen; betont, dass es für Menschen mit Behinderungen wichtig ist, eine qualitativ hochwertige Beschäftigung zu finden, die ihren Fähigkeiten und Ambitionen entspricht, und dass Ausbildung, Höherqualifizierung und Umschulung von Menschen mit Behinderungen echte Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Wirksamkeit bestehender geschützter Werkstätten bei der Vermittlung von Kompetenzen für Menschen mit Behinderungen zu bewerten, um eine Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt zu finden, und fordert die Kommission auf, diesen Prozess zu überwachen;
15. weist darauf hin, dass die COVID-19-Krise die Telearbeit begünstigt hat und dass

Telearbeit dazu beitragen könnte, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, da sie eine Form der Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ein Instrument zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben darstellt und schmerz- und ermüdungsbedingte Hindernisse auf dem Arbeitsmarkt abbaut; warnt jedoch davor, dass Arbeitgeber die Telearbeit nutzen, um angemessene Vorkehrungen zu vermeiden oder die Schaffung einer integrativen Arbeitsplatzkultur für Arbeitnehmer mit Behinderungen zu umgehen<sup>40</sup>, was dazu führen kann, dass die betreffenden Arbeitnehmer isoliert werden und ihre psychische Gesundheit leidet; betont, dass künftige Telearbeitsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden und Menschen mit Behinderungen bei ihrer Ausarbeitung, bei der Aushandlung neuer Tarifverträge über Telearbeit und bei der Überarbeitung der Telearbeitsmaßnahmen von Unternehmen einbezogen werden sollten, um sicherzustellen, dass sie behindertengerecht sind; weist darauf hin, dass ein gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung für Menschen mit Behinderungen, der Erwerb digitaler Kompetenzen und die Zugänglichkeit der entsprechenden digitalen Infrastruktur sowohl in städtischen als auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten erforderlich sind, damit die Menschen von den neuen Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch die Digitalisierung entstehen, profitieren können; betont, dass angemessene Vorkehrungen ein Recht für Arbeitnehmer mit Behinderungen sind, und ist der Ansicht, dass Sensibilisierungsmaßnahmen und -programme für die Kompetenzen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und die Kompetenz privater und öffentlicher Arbeitgeber in Bezug auf angemessene Vorkehrungen von den Behörden verstärkt werden sollten, um gegen Behindertenfeindlichkeit vorzugehen und dafür zu sorgen, dass die Pflichtenträger über die Instrumente verfügen, um Arbeitnehmer mit Behinderungen zu beschäftigen, zu unterstützen und in Beschäftigung zu halten;

16. stellt fest, dass die Förderung der Rechte älterer Menschen eng mit der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen verbunden ist, da die Wahrscheinlichkeit, eine Behinderung zu haben, mit zunehmendem Alter steigt und mehr als 46 % der Menschen über 60 Jahre eine Behinderung haben; betont im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel, insbesondere der Alterung der Bevölkerung, die Notwendigkeit, neue Herausforderungen im Zusammenhang mit der höheren Prävalenz von Behinderungen aufgrund der Alterung der Erwerbsbevölkerung und der zunehmenden Verbreitung chronischen Krankheiten bei Arbeitnehmern anzugehen; betont, wie wichtig es ist, politische Maßnahmen, einschließlich flexibler Arbeitszeitpläne, zu entwickeln, um Arbeitnehmern mit Behinderungen dabei zu helfen, sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sowie Betreuungsdienste für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Standards für die Schulung des Personals und für persönliche Assistenz;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der Grundsätze Nr. 2 und 3 der Europäischen Säule sozialer Rechte zu überwachen, die die Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Bezug auf die Beteiligung am Arbeitsmarkt, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg von Männern und Frauen

---

<sup>40</sup>L. A. Schur, M. Ameri und D. Kruse, „[Telework After COVID: A ‘Silver Lining’ for Workers with Disabilities?](#)“ (Telearbeit nach COVID: Ein „Silberstreif“ für Arbeitnehmer mit Behinderungen?), in: *Journal of Occupational Rehabilitation*, Bd. 30, Nr. 4, 2020, S. 521.



ungeachtet der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorsehen; fordert, dass die Annahme der in der VN-BRK festgelegten Maßnahmen überwacht wird;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Qualifikationsentwicklung, Berufsbildung und Beschäftigung maßgeschneidert zu unterstützen, um für eine integrative aktive Arbeitsmarktpolitik zu sorgen; fordert die Arbeitsverwaltungen und den öffentlichen und privaten Sektor auf, personalisierte Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und des Verbleibs von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt im Hinblick auf die Einhaltung der VN-BRK einzuführen und bewährte Verfahren zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen über das Europäische Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen auszutauschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, unter anderem mittels des Europäischen Sozialfonds Plus Beratung, Schulung und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, Personalbeschaffung, das Unternehmertum und die selbstständige Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen; unterstreicht die positive Rolle, die die Sozialwirtschaft bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen spielen kann; fordert die Mitgliedstaaten auf, Anreize zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, sozialwirtschaftliche Einrichtungen zu gründen und einkommensschaffende Maßnahmen zu ergreifen;
19. ist der Ansicht, dass bei den Maßnahmen zur Unterstützung des Arbeitsmarktes Behinderungen berücksichtigt und maßgeschneiderte politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Abgleich von Stellenangeboten mit Stellengesuchen, die Berufsprofilerstellung, parallele Beschäftigung und Ausbildung, Einarbeitung, Ausbildung am Arbeitsplatz, Karriereentwicklung und Mentoring sowie integrative und zugängliche berufliche Aus- und Weiterbildung zu unterstützen, um die notwendige Integration und Bindung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz zu fördern; betont, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht wirklich wirksam sein werden, wenn nicht auch gegen behinderungsbedingte Stereotypen und Stigmatisierung am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt vorgegangen wird; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist Erzieher, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, wenn es gilt, gegen Behindertenfeindlichkeit vorzugehen, Mentalitäten zu ändern und wirklich integrative Gesellschaften zu schaffen;
20. betont, dass die niedrige Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen die sozioökonomische Eingliederung behindert, was durch europäische und nationale Programme zur Aktivierung und Ausbildung von Personen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, verbessert werden muss; betont, dass die Unterstützung und Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Menschen mit Behinderungen zwar von entscheidender Bedeutung ist, dass aber auch angemessene und integrative Sozialschutzmechanismen geschaffen werden müssen, damit alle Menschen mit Behinderungen Unterstützung erhalten;
21. fordert die Kommission auf, eine gründliche Bewertung der Beschäftigungsquote und

des Lohngefälles von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich geschützter Beschäftigungsverhältnisse, vorzunehmen, indem sie nach Geschlecht und Art der Beeinträchtigung aufgeschlüsselte Daten vorlegt, und für eine qualitative Analyse Sorge zu tragen;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, die wichtigsten Trends für die Zukunft der Arbeit aus einer Behindertenperspektive zu bewerten, um spezifische Maßnahmen zu ermitteln und einzuleiten, mit denen der Arbeitsmarkt integrativer gestaltet und die digitale Kluft verringert werden kann; unterstreicht, wie wichtig es ist, innovative Technologien besser zu nutzen, um gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen und Hindernisse für die allgemeine und berufliche Bildung und die Beschäftigung zu beseitigen, insbesondere auf dem digitalen Arbeitsmarkt, und um Menschen mit Behinderungen zu helfen, Zugang zu digitalen Werkzeugen und Software zu erhalten, die für ein unabhängiges Leben unerlässlich sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Forschungsprogramme zu unterstützen, die sich auf die Entwicklung von Hilfstechnologien einschließlich Robotik, digitaler Technologien und ethischer künstlicher Intelligenz konzentrieren, die die vollständige Integration von Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche einschließlich des Arbeitsmarktes ermöglichen; betont die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz bei Einstellungs-, Auswahl-, Beförderungs- und Beendigungsentscheidungen in der Beschäftigung zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Reichweite von Schulungskursen im Bereich der digitalen Kompetenzen für ausgrenzungsgefährdete Personengruppen, u. a. Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, zu verbessern, um sie besser in das soziale Leben und den Arbeitsmarkt zu integrieren und einen besseren Zugang zu elektronischen Diensten und zur Verwaltung zu ermöglichen;
23. begrüßt und unterstützt die Rechtsinitiative der Kommission für verbindliche Standards für Gleichbehandlungsstellen, die im September 2022 veröffentlicht werden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mandate der Gleichbehandlungsstellen auf den Schutz von Opfern von Diskriminierung aufgrund von Behinderung auszuweiten;
24. unterstützt nachdrücklich Forschung, soziale Investitionen und gezielte Initiativen auf EU-Ebene für Programme und Dienstleistungen, die sich als wirksam erwiesen haben, um die langfristige Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf Menschen im Autismus-Spektrum zu legen ist; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten Forschungsarbeiten zu Modellen und Programmen in Auftrag geben, für die es noch keine Evidenzbasis gibt, und Innovationen bei der Erbringung von Dienstleistungen finanzieren, wie z. B. künstliche Intelligenz, die bei unterstützenden Technologien angewendet wird<sup>41</sup>;
25. weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen zu den am meisten ausgegrenzten und gefährdeten Bevölkerungsgruppen in jeder von einer Krise betroffenen Gemeinschaft gehören; betont ferner, dass Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten als Folge des Krieges gewalttätigen Angriffen, erzwungener Vertreibung und ständiger Vernachlässigung bei der humanitären Hilfe für Zivilisten

---

<sup>41</sup> European Platform for Rehabilitation, „[Artificial intelligence and service provision for people with disabilities – An analytical paper](#)“ (Künstliche Intelligenz und die Bereitstellung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen – Ein Analysepapier), 2022.

ausgesetzt sind, die in die Kämpfe verwickelt sind, tagelang oder wochenlang in ihren Häusern oder in verlassenen Dörfern zurückgelassen werden und kaum Zugang zu Nahrung oder Wasser haben; weist erneut auf die Bedeutung der EU-Kinderrechtsstrategie, der Kindergarantie, der EU-Strategie 2021-2030 für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie aller bestehenden EU-Rechtsinstrumente, einschließlich der Richtlinie über vorübergehenden Schutz<sup>42</sup> hin, was die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse, des Schutzes und der Betreuung von Flüchtlingen mit Behinderungen angeht;

26. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Wahlen im Jahr 2024 und an der Rechtsetzung sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen von der Möglichkeit ausschließen können, Einfluss auf die Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und politischen Maßnahmen zu nehmen, die ihr tägliches Leben bestimmen;
27. weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass alle von der EU finanzierten Projekte mit dem EU-Recht, insbesondere der Charta der Grundrechte, sowie mit der VN-BRK in Einklang stehen müssen; betont, dass der Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie weiterhin durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds gefördert werden sollte, indem Unterstützungsdienste finanziert werden, mit denen das Recht auf ein unabhängiges Leben sichergestellt wird; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass alle Finanzierungsprogramme barrierefrei sind und dass die Herstellung von Barrierefreiheit mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, klare Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderungen in ihre Arbeitsprogramme und nationalen operationellen Programme aufzunehmen; fordert den Europäischen Rechnungshof auf, die Leistung von EU-Programmen im Hinblick auf die Inklusion und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gründlich zu bewerten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen liegen sollte, da sie die am stärksten benachteiligten Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, nicht erreichen können;
28. fordert die nationalen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die Pflicht, sich zur Wahl zu melden oder angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen von Wahlen ausgeschlossen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu integrieren, mit denen sichergestellt wird, dass das Registrierungsverfahren zugänglich ist, indem einschlägige Websites im Einklang mit den EU-Standards umgestaltet werden;
29. weist darauf hin, dass die gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich gemacht werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beschränkungen des Rechts von Personen, denen die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde, unabhängig von ihrem Vormund Beschwerde einzulegen, aufzuheben und wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

---

<sup>42</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

um sicherzustellen, dass Informationen darüber, wie und wo Beschwerden eingereicht werden können, allen Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, indem Informationsmaterial in verschiedenen und zugänglichen Formaten erstellt und über Unterstützungs- und Interessenvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Behindertenorganisationen, verteilt wird;

30. fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die nationalen Koordinatoren auf, in ihren mehrjährigen nationalen Strategien im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder den Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für einen wirksamen und freien Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen, insbesondere zu inklusiver Bildung, zu sorgen, und fordert sie auf, allen Flüchtlingskindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern in den Aufnahmeländern einen wirksamen Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu bieten, im Einklang mit der Empfehlung, sicherzustellen, dass bei nationalen integrierten Maßnahmen intersektionelle Benachteiligungen berücksichtigt werden<sup>43</sup>; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, die Mittel für die Europäische Garantie für Kinder dringend mit einem eigenen Budget von mindestens 20 Mrd. EUR aufzustocken, und fordert alle Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, mehr als die Mindestmittel des Europäischen Sozialfonds Plus unter geteilter Mittelverwaltung bereitzustellen, um Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder zu unterstützen; bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die verstärkte Jugendgarantie umzusetzen, um für qualitativ hochwertige Angebote zu sorgen, einschließlich einer angemessenen Entlohnung, des Zugangs zu sozialem Schutz und eines Arbeitsumfelds, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird;
31. weist darauf hin, dass es in den letzten Jahren nachdrücklich die Einbeziehung benachteiligter Gruppen und von Menschen mit Behinderungen in die allgemeine und berufliche Bildung gefordert hat, unter anderem durch die vollständige Integration der Perspektive der Rechte von Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte von Erasmus+ und in Abstimmung mit anderen einschlägigen EU-Programmen wie der Jugendgarantie; weist erneut auf die auf dem Sozialgipfel von Porto eingegangenen Verpflichtungen zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten und zur Schaffung von Arbeitsplätzen hin;
32. fordert die Kommission auf, die Herausforderungen und Rechtsverletzungen zu bewerten, denen Menschen mit Behinderungen während der COVID-19-Pandemie ausgesetzt waren, und gezielte Maßnahmen für Wege der psychologischen Unterstützung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ergreifen;
33. fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen in Abstimmung und Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen und allen beteiligten Organisationen zu entwickeln, ausgehend vom VN-BRK-Netzwerk des Parlaments;
34. fordert sämtliche Mitgliedstaaten auf, eine unabhängige Stelle einzurichten, die für die Überwachung aller Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit zuständig ist, einschließlich des Europäischen Gesetzes über die Barrierefreiheit, der

---

<sup>43</sup> Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>44</sup>, des Telekommunikationspakets und der Richtlinie über die Barrierefreiheit im Internet;

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern und Betreuer<sup>45</sup> umzusetzen, mit der eine Betreuungsurlaub von fünf Arbeitstagen pro Jahr eingeführt wurde; besteht darauf, dass Sonderregelungen in Bezug auf Betreuungsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und flexible Arbeitszeiten für Eltern in besonders benachteiligten Situationen, wie z. B. für Eltern mit Behinderungen oder Eltern von Kindern mit Behinderungen oder Langzeitkrankheiten, in Betracht gezogen werden sollten, ohne dass der Arbeitgeber irgendwelche Konsequenzen zu tragen hat;
36. fordert die Mitgliedstaaten auf, für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu sorgen, unter anderem durch angemessene Mindestlöhne und Maßnahmen zur Lohntransparenz, um das Lohngefälle bei Menschen mit Behinderungen zu verringern und ein integratives und nachhaltiges Wachstum des Arbeitsmarktes zu erreichen; unterstreicht, wie wichtig es ist, die Richtlinie über Mindestlöhne und Lohntransparenz, die uneingeschränkt für Menschen mit Behinderungen gilt, rasch zu verabschieden;
37. hebt hervor, wie wichtig es ist, auch Menschen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen zu berücksichtigen und gleichberechtigt zu behandeln und Maßnahmen für ihre Zukunft nach dem Tod der Pflegepersonen zu ergreifen;
38. fordert die Kommission auf, einen europäischen Rechtsrahmen für integrative Unternehmen zu entwickeln und zu fördern, mit dem Ziel, dauerhafte Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

<sup>45</sup> Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	10.10.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 41 - :                 0 0 :                 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, David Casa, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Alicia Homs Ginel, Irena Joveva, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Jörg Meuthen, Max Orville, Dennis Radtke, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Monica Semedo, Eugen Tomac, Maria Walsh, Stefania Zambelli
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Konstantinos Arvanitis, Rosa D'Amato, José Gusmão, Evelyn Regner, Terry Reintke
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Attila Ara-Kovács, Franc Bogovič, Mohammed Chahim, Mónica Silvana González, Predrag Fred Matić, Piernicola Pedicini, Sergei Stanishev

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>41</b>	<b>+</b>
ID	Elena Lizzi, Stefania Zambelli
NI	Jörg Meuthen, Daniela Rondinelli
PPE	Franc Bogovič, David Casa, Jarosław Duda, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Radan Kanev, Stelios Kypouropoulos, Miriam Lexmann, Dennis Radtke, Eugen Tomac, Maria Walsh
RENEW	Atidzhe Alieva-Veli, Sylvie Brunet, Jordi Cañas, Irena Joveva, Max Orville, Monica Semedo, Lucia Āuriš Nicholsonová
S&D	João Albuquerque, Marc Angel, Attila Ara-Kovács, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Mohammed Chahim, Estrella Durá Ferrandis, Mónica Silvana González, Alicia Homs Ginel, Predrag Fred Matić, Evelyn Regner, Sergei Stanishev
The LEFT	Konstantinos Arvanitis, José Gusmão
VERTS/ALE	Rosa D'Amato, Katrin Langensiepen, Piernicola Pedicini, Terry Reintke

<b>0</b>	<b>-</b>

<b>1</b>	<b>0</b>
ID	Guido Reil

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung